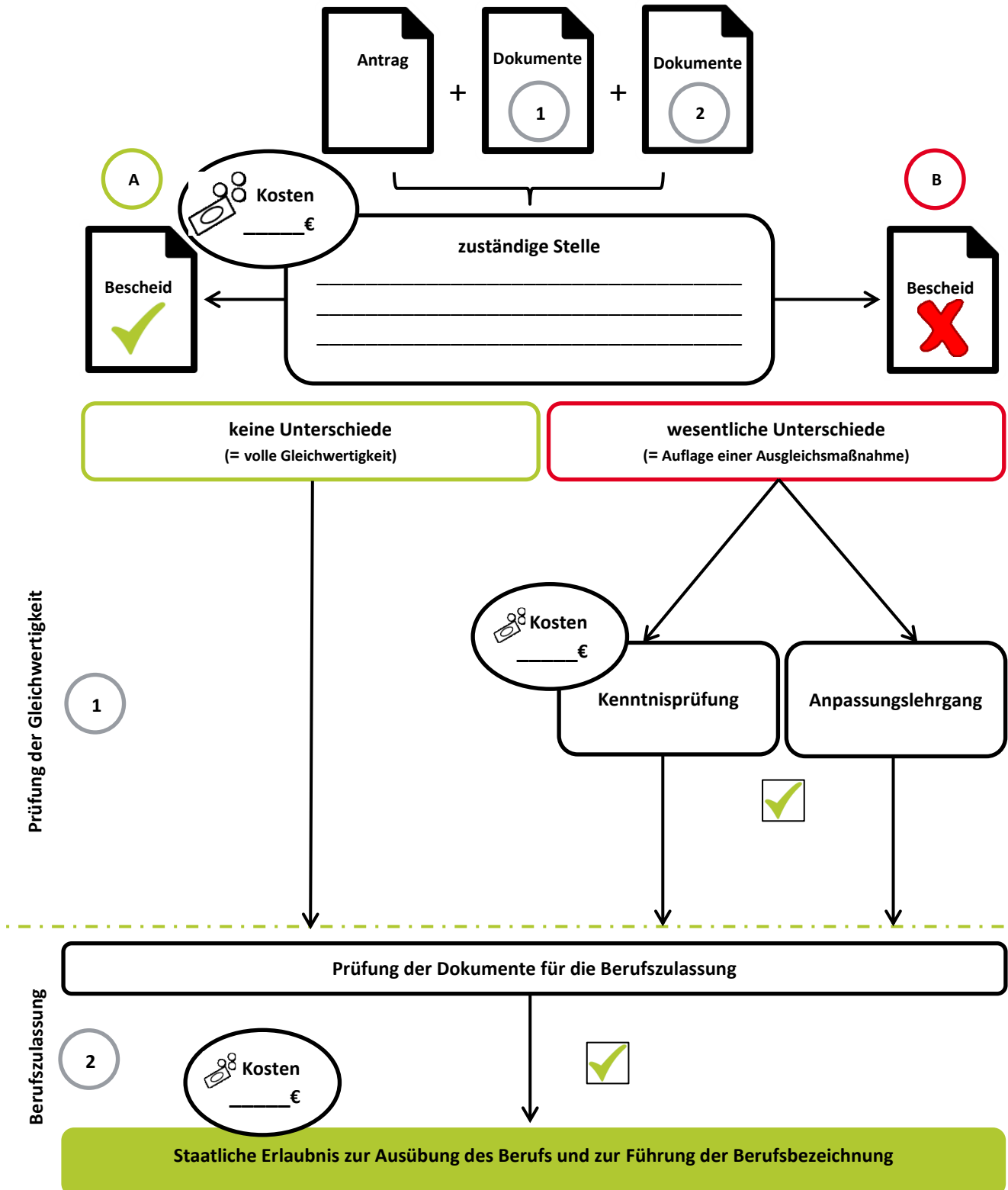


## Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit Abschlüssen aus Drittstaaten: Der Weg zur beruflichen Anerkennung

(Stand: Mai 2018)





## Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit Abschlüssen aus Drittstaaten: Der Weg zur beruflichen Anerkennung

Um in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder -pfleger arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis, die Sie dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben. Damit Sie die Erlaubnis bekommen können, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger entspricht.

Dazu müssen Sie einen Antrag bei einer Anerkennungsstelle (zuständige Stelle) einreichen. Diese bescheinigt die berufliche Anerkennung. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt in zwei Schritten:

1. **Prüfung der Gleichwertigkeit:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Ihre Ausbildung inhaltlich einem deutschen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger entspricht (inhaltliche Prüfung).
2. **Prüfung der Berufszulassung:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Sie die Berufszulassung erhalten. Dies wird erst geprüft, wenn die inhaltliche Prüfung abgeschlossen ist. Nur wenn Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten, dürfen Sie in Deutschland auch als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger tätig werden.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

### Dokumente für die Prüfung der Gleichwertigkeit (1)

- ausgefülltes Antragsformular
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate
- Identitätsnachweis
- Nachweise über Berufserfahrung
- 

### Dokumente für die Berufszulassung (2)

- Sprachnachweis
- amtliches Führungszeugnis
- Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- 
- 
- 

### (A) Bescheid über die volle Gleichwertigkeit

Wenn Sie den Antrag eingereicht haben, dann prüft die Anerkennungsstelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt (inhaltliche Prüfung). Es wird bei der Prüfung nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post. Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, dann bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit. Das heißt, dass Ihre Berufsqualifikation dem deutschen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger gleichwertig ist.

### (B) Bescheid über wesentliche Unterschiede

Es kann aber auch sein, dass die Anerkennungsstelle nur Teile Ihrer Ausbildung akzeptiert. Dann gibt es auch Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland. In Ihrem Bescheid steht dann, dass Sie entweder eine Kenntnisprüfung ablegen oder einen Anpassungslehrgang von höchstens drei Jahren absolvieren können. Die Kenntnisprüfung umfasst eine praktische und eine mündliche Prüfung und orientiert sich an den Inhalten der staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege. In einem Anpassungslehrgang haben Sie die Möglichkeit bereits praktische Tätigkeiten auszuüben. Dies passiert unter der Anleitung eines/einer qualifizierten Berufsangehörigen. Wenn Sie die Kenntnisprüfung oder den Anpassungslehrgang erfolgreich gemacht haben, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.

Um sich auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten, können Sie an einem Vorbereitungskurs teilnehmen.